



LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
FREIE KINDERARBEIT HESSEN E.V.

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und des Kindergesundheitsschutzgesetzes

Zu Artikel 1: Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Im Juli 2014 hat das Land Hessen beschlossen, Träger von Kindertageseinrichtungen, die Kinder mit Behinderung betreuen, jährlich mit rund zehn Mio. Euro zusätzlich zur Integrationspauschale (§ 32 Abs. 5 HKJGB) zu unterstützen. Gemäß Punkt 4.5 der seit 1. August 2014 in Kraft getretenen „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ muss die Gruppengröße bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung reduziert werden. Damit fehlen Trägern – je nach Höhe der Gruppenreduzierung – die Grund- und Qualitätspauschale nach § 32 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) als auch die Elternbeiträge der nicht belegbaren Plätze. Der zusätzliche Betrag von zehn Mio. Euro soll die Folgekosten der Gruppenreduzierung kompensieren. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf will das Land Hessen die Mittelverteilung, die in 2014 über eine Sonderregelung erfolgte, im Rahmen der Landesförderung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) als gestaffelte betreuungszeitabhängige Förderpauschale regeln. Diese Pauschale soll die betreuungszeitunabhängige Integrationspauschale ergänzen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V. (LAG Freie Kinderarbeit) begrüßt eine Gesetzesänderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, mit der die Zahlung der zusätzlichen Mittel für die Betreuung von Kindern mit Behinderung gesetzlich verankert werden würde. Eine an die Betreuungszeit angelehnte Pauschale trägt der unterschiedlichen Verweildauer von Kindern in Kindertageseinrichtungen Rechnung. Die LAG Freie Kinderarbeit weist darauf hin, dass die Höhe der zusätzlichen Mittel jedoch zu niedrig ist, um die durch die Gruppenreduzierung fehlende Förderung und Elternbeiträge auszugleichen.

Die Höhe von Förderpauschalen zu staffeln und sie in Abhängigkeit von der Betreuungszeit von Kindern zu stellen, stuft die LAG Freie Kinderarbeit insgesamt als problematisch ein. Es besteht das Risiko, dass sich Träger bezüglich der Öffnungszeiten von Einrichtungen nicht nach dem Be-

treuungsbedarf der Kinder beziehungsweise nach dem Bedarf berufstätiger Eltern richten, sondern sich an der Unter- oder Obergrenze der Staffeln orientieren, um eine bestmögliche Förderung zu erreichen. Die Länge der Öffnungs- und damit die Betreuungszeiten aufgrund betriebswirtschaftlicher Faktoren zu entscheiden, steht dem Auftrag an Kindertageseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII entgegen, den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. In Bezug auf Kinder mit Behinderung entspricht eine Einschränkung ihrer Betreuungszeit aufgrund einer wirtschaftlichen Notwendigkeit außerdem nicht der UN-Behindertenrechtskonvention, nach der inklusive Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote individuell und bedarfsgerecht auf Kinder mit Behinderung ausgelegt sein sollen (siehe Position 5 der „20 Empfehlungen des Fachausschusses Kindertageseinrichtungen und Tagespflege des Landesjugendhilfeausschusses Hessen“ vom Januar 2012).

Nicht nachvollziehbar ist für die LAG Freie Kinderarbeit zudem, warum das Land Hessen die Gesetzesänderung ungenutzt lässt, um den Missstand aufzulösen, dass mit der Integrationspauschale eine Förderung für Kinder mit Behinderung auf die Krippe und den Kindergarten beschränkt ist und eine Förderung der Hortbetreuung von Schulkindern mit Behinderung weiterhin nicht vorgesehen ist. Nach Ansicht der LAG Freie Kinderarbeit widerspricht diese Regelung dem im Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention genannten Ziel, die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Rahmen landesgesetzlicher Regelungen konsequent weiterzuentwickeln (Kapitel 5.2 Grundsatzziele, Ziel 6, S. 58). Ferner kommt der Ausbau der Ganztagschulen in Hessen nur langsam voran. Berufstätige Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung sind derzeit noch auf eine Nachmittagsbetreuung in Horten angewiesen. Die Integrationspauschale und die an Betreuungszeiten gekoppelte Ergänzung, die nur Kinder bis zum Schuleintritt fördert, erschweren Kindern mit Behinderung den Zugang zu Horten, da diese vom Land Hessen keine zusätzlichen Mittel erhalten, um die Hortbetreuung bedarfsgerecht zu gestalten.

Zu Artikel 2: Änderung des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes

Da die Gesetzesänderung keine Auswirkung auf Träger von frei gemeinnützigen Kindertageseinrichtungen hat, lässt die LAG Freie Kinderarbeit den Artikel 2 unkommentiert.

Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V.
Frankfurt am Main, 02. September 2015